

99102017002000

Zweitwohnungsteuer Festsetzung

Heruntergeladen am 08.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000013200/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99102017002000
Leistungsbezeichnung I	Zweitwohnungsteuer Festsetzung
Leistungsbezeichnung II	Erklärung zur Zweitwohnungsteuer abgeben
Typisierung	5 - Kommune: Regelung
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Nebenwohnungen Ummeldungen, Zweitwohnungssteuer, Nebenwohnungsteuer, Nebenwohnungssteuer, Zweitadresse, Nebenwohnadresse Änderung
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher	

Modul	Sachverhalt
Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	24.06.2024
Fachlich freigegeben durch	Steuerverwaltung
Handlungsgrundlage	Hamburgisches Zweitwohnungsteuergesetz (HmbZWStG) < https://www.landesrecht-hamburg.de/bsha/document/jlr-ZwWoStGHAV3P2 >
Teaser	Wenn Sie eine Zweitwohnung oder eine Nebenwohnung in Hamburg innehaben, müssen Sie eine Zweitwohnungsteuererklärung abgeben.
Volltext	Sollten Sie neben Ihrer Hauptwohnung (Hauptwohnsitz / Lebensmittelpunkt) eine weitere Wohnung (Zweitwohnung) in Hamburg innehaben, wird dies mit der Zweitwohnungsteuer besteuert. Ohne Bedeutung ist dabei, ob sich Ihre erste Wohnung (Hauptwohnung) innerhalb oder außerhalb Hamburgs befindet. Sie sind zur Abgabe der Zweitwohnungsteuererklärung verpflichtet, wenn Ihnen die Wohnung als Zweitwohnung dient. Den Zeitpunkt, mit dem die Beurteilung Ihrer Wohnung als Zweitwohnung endet, sollten Sie der zuständigen Stelle unverzüglich mitteilen. Die Ummeldung der Nebenwohnung bei der Meldebehörde ist nicht ausreichend, um Ihre Zweitwohnungsteuerpflicht zu beenden. Die Steuerpflicht endet, wenn die Wohnung nicht mehr als Zweitwohnung zu beurteilen ist.
Erforderliche Unterlagen	Anmeldung zur Zweitwohnungsteuer: • ausgefülltes und unterschriebenes Formular (oder authentifizierte Übermittlung per ELSTER) • Nachweis über die Miethöhe (Nettokaltmiete) Abmeldung von der Zweitwohnungsteuer: • Aufgabenachweis mit der Angabe des tatsächlichen Zeitpunkts der Beendigung des Mietverhältnisses (beispielsweise eine Kündigungsbestätigung Ihres Vermieters, ein Abnahme- oder Übernahme-Protokoll der Wohnungsrückgabe).

Modul	Sachverhalt
	• Bei Wohnungseigentum: Nachweis der Vermietung, Überlassung oder Veräußerung. • Bei Ummeldung der bisherigen Zweitwohnung zur Hauptwohnung oder alleinigen Wohnung: Meldebescheinigung
Voraussetzungen	• Sie haben eine Zweitwohnung in Hamburg inne. Für Zweitwohnungen, die Sie aus beruflichen Gründen innehaben, werden Sie von der Zweitwohnungsteuer befreit, wenn Sie • verheiratet sind oder • sich in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft befinden, • nicht dauernd getrennt leben **und** • der gemeinsame Hauptwohnsitz außerhalb von Hamburg liegt.
Kosten	Gebühr: Es fallen keine Kosten an
Verfahrensablauf	• Sie reichen Ihre Zweitwohnungsteuererklärung mit allen erforderlichen Unterlagen bei der zuständigen Stelle ein. • Die zuständige Stelle prüft Ihre Zweitwohnungsteuererklärung und Ihre Unterlagen. Bei Bedarf fordert sie weitere Unterlagen oder Auskünfte von Ihnen an. • Die zuständige Stelle setzt die Steuer für Ihre Zweitwohnung fest und erstellt den Zweitwohnungsteuerbescheid. • Sie erhalten den Zweitwohnungsteuerbescheid. • Sie bezahlen den Steuerbetrag regelmäßig.
Bearbeitungsdauer	Die Bearbeitungsdauer ist abhängig vom jeweiligen Einzelfall.
Frist	Reichen Sie die Zweitwohnungsteuererklärung bis zum 31. Mai des laufenden Kalenderjahres ein. Wenn Sie sich zum 1. Mai oder später im Jahr mit Ihrer Zweitwohnung in Hamburg anmelden, müssen Sie die Zweitwohnungsteuererklärung bis zum darauffolgenden Monatsletzten einreichen. Zahlen Sie je ein Viertel des Jahresbetrages der Steuer zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres.

Modul

Sachverhalt

weiterführende Informationen

<https://www.hamburg.de/fb/vug-start/>
<https://www.hamburg.de/fb/vug-start/>
<https://www.hamburg.de/fb/lastschrift-vug/>
<https://www.hamburg.de/fb/lastschrift-vug/>
<https://www.hamburg.de/fb/nav-steuern-2017/12679326/zwwohst2017/>
<https://www.hamburg.de/fb/nav-steuern-2017/12679326/zwwohst2017/>

Hinweise

Sofern Sie eine Zweitwohnung in Hamburg innehaben, d.h. in dieser gemeldet sind oder gemeldet sein mussten, müssen Sie eine Zweitwohnungsteuererklärung abgeben. Bei Mietverhältnissen geben Sie als Mieterin oder Mieter die Zweitwohnungsteuererklärung ab. Als Vermieterin oder Vermieter müssen Sie die Zweitwohnungsteuererklärung nicht abgeben. Sie sind jedoch auskunftspflichtig, wenn die zuständige Stelle auf Sie zukommt. Die Zweitwohnungsteuer beträgt 8 Prozent der Nettokaltmiete. Sofern Sie Eigentümerin oder Eigentümer der Zweitwohnung sind, diese selbst nutzen oder Angehörigen oder Ihren Arbeitnehmern überlassen und hierfür keine üblichen Mietzahlungen erfolgen, wird die vergleichbare Nettokaltmiete anhand des jeweils gültigen Hamburger Mietenspiegels ermittelt.

Die Fälligkeiten zu den quartalsweisen Zahlungen werden Ihnen mit dem Zweitwohnungsteuerbescheid mitgeteilt. Sie können auch am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen.

Rechtsbehelf

Kurztext

- Wenn Sie neben Ihrem inlandischen Erstwohnsitz einen Zweitwohnsitz in Hamburg innehaben, sind Sie zur Abgabe einer Zweitwohnungsteuererklärung verpflichtet
 - Mögliche steuerliche Freistellungen können im Rahmen der Erklärung beantragt werden und werden durch das zuständige Finanzamt geprüft

Ansprechpunkt

Modul	Sachverhalt
Zuständige Stelle	Finanzämter
Formulare	
Ursprungsportal	Behördenfinder Hamburg, Authority finder Hamburg (Currently this link is only available in german)